Umsatzsteuerpflicht und -befreiung von Kultureinrichtungen

[Für die folgenden Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden - im konkreten Fall bitte unbedingt mit dem eigenen Finanzamt oder Steuerberater besprechen!]

Relevante Rechtsquellen

6. EG-Richtlinie

(...)

Artikel 13 - Steuerbefreiungen im Inland

- A. Befreiungen bestimmter dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten
- (1) Unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, steuerumgehungen und etwaigen Mißbräuchen festsetzen, von der Steuer:

(...)

n) bestimmte kulturelle Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Einrichtungen erbracht werden;

(...)

Umsatzsteuergesetz (UStG)

- § 1 Steuerbare Umsätze
- (1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:
- 1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

(...)

§ 3 Lieferung, sonstige Leistung

 (\ldots)

(9) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen. In den Fällen der §§ 27 und 54 des Urheberrechtsgesetzes führen die Verwertungsgesellschaften und die Urheber sonstige Leistungen aus. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung. Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, wenn sie nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

 (\ldots)

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

(...)

- 20. a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen;
- b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden,

 (\ldots)

- 22. a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,
- b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;

EuGH/BGH-Urteil 2003

Schr. des Bundesministerium der Finanzen an die Oberfinanzdirektionen vom 31.7.2003:

 (\dots)

Mit Urteil vom 3. April 2003 in der Rechtssache c-144/oo (BStB1 II S. 679) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe n der 6. EG-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass der Begriff der "anderen … anerkannten Einrichtungen" als Einzelkünstler auftretende Solisten nicht ausschließt.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes: Das Urteil des EuGH ist bei der Anwendung des § 4 Nr. 20 UStG auch in allen noch offenen Fällen zu berücksichtigen. Auch Leistungen von Einzelkünstlern können daher unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG steuerfrei sein. Gleichermaßen kann die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten nach § 4 Nr. 20 Buchst. b UStG steuerfrei sein, wenn die Darbietungen von Einzelkünstlern erbracht werden.

 (\ldots)

Folgerungen

- Auch gemeinnützige Vereine sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig
- Eintrittseinnahmen von Kulturveranstaltern sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig
- typische Zuschüsse der öffentlichen Hand gelten nicht als steuerbarer Umsatz
- Zahlungen aufgrund von Förderverträgen, Werkverträgen oder sonstigen Vereinbarungen sind als Entgelte für Leistungsaustausch einzustufen und daher umsatzsteuerpflichtig.
- Problematisch können auch Zuwendungsbescheide mit zu weitgehenden Leistungsbeschreibungen oder inhaltlichen Auflagen sein.
- Kleinunternehmerregelung: Lag der Vorjahresumsatz unter 17.500 € und ist im laufenden Jahr mit einem Umsatz unter 50.000 € zu rechnen, muss keine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden.
- Von der Umsatzsteuer befreit sind die in UstG § 4 Nr. 20 genannten Einrichtungen und auch Einzelkünstler.
- Uneinheitlich ist die Auslegung dieser Regelung durch die bescheinigenden Behörden, das sind je nach Bundesland die zuständigen Ministerien oder die Regierungspräsidien bzw. Bezirksregierungen.
- Diese unübersichtlichen Verhältnisse sind ein echtes Hemmnis bei der Vereinfachung von Förderverfahren. Hier ist ein kulturpolitisches Problem gegeben, dass sinnvoll nur auf der Bundesebene theamtisiert werden kann.

Landschaftsverband Südniedersachsen/Olaf Martin